

Bericht der Verwaltung des Jugendamtes über das neue JUGENDSCHUTZGESETZ - JuSchG -

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am
05.06.2003
- öffentlicher Teil -

- I. Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen ist eine wesentliche Aufgabe und Pflicht der Eltern oder erziehungsbeauftragten Personen. Schon das Grundgesetz betont diesen Grundsatz, gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz machen den Auftrag des Staates und der Gesellschaft noch deutlicher. Somit werden Eltern und Erziehungsinstanzen in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und das Anrecht des Kindes auf Erziehung gesichert. Kinder und Jugendliche sind vor finanzieller Ausbeutung, seelischen Zwängen und Gefährdungen durch Abhängigkeiten zu schützen. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind keine Strafinstrumente gegen junge Menschen, sondern richten sich an Erwachsene (insbesondere Geschäftsleute und Veranstalter) um sie anzuhalten, nachteilige Einflüsse auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen abzuwenden. Das Jugendschutzgesetz führt Vorschriften und Mindestanforderungen auf, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherstellen sollen. Das Gesetz kann aber Erziehung nicht ersetzen, vielmehr unterstützt es Eltern und Erzieher in ihrem Erziehungsauftrag.

In den letzten Jahren wurden immer wieder Änderungen der Jugendschutzgesetze diskutiert, jedoch wurden diese Gesetzesentwürfe auch laufend verworfen. Erst aufgrund des tragischen Amok-Laufes eines Jugendlichen in Erfurt kam wieder neuer Schwung in die - nicht zuletzt wegen der technischen Fortschritte und Neuentwicklungen im Medienbereich - längst fälligen Reformen.

Mit der Neuregelung des gesetzlichen Jugendschutzes sollen alle Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit vor Gefahren und schädlichen Einflüssen geschützt werden. Durch die Zusammenlegung des alten Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) zum seit 01.04.2003 geltenden Jugendschutzgesetz (JuSchG) wird insbesondere der Jugendmedienschutz den ständig technischen und inhaltlichen Änderungen angepasst. Daneben gibt es noch als weiteres Regelungswerk des Jugendschutzes den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), welches den Jugendschutz im Fernsehen und der Telemedien (z. B. Internet-Angebote) regelt. Zuständig hierfür sind die Länder bzw. die Kommission für Jugendschutz (KLM), auf die weiter unten noch näher eingegangen wird.

Das JuSchG teilt sich in sieben Abschnitte auf:

- Abschnitt 1 – Allgemeines (§ 1 - § 3)
- Abschnitt 2 – Jugendschutz in der Öffentlichkeit (§ 4 - § 10)
- Abschnitt 3 – Jugendschutz im Bereich der Medien (§ 11 - § 16)
- Abschnitt 4 – Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (§ 17 - § 25)
- Abschnitt 5 – Verordnungsermächtigung (§ 26)
- Abschnitt 6 – Ahndung von Verstößen (§ 27 und § 28)
- Abschnitt 7 – Schlussvorschriften (§ 29 und § 30)

Veränderungen des Freizeitverhaltens Jugendlicher wurden dagegen im neuen Gesetz nicht weiter berücksichtigt. Vorher bestehende Regelungen in Bezug auf Anwesenheitsverbote, Altersgrenzen und Abgabeverbote wurden meist unverändert übernommen.

wesentliche Neuerungen

| | |
|-------------------------------|--|
| § 1 Abs. 2 JuSchG | TRÄGERMEDIEN Nach der neuen Begriffsbestimmung zählen zu den Trägermedien insbesondere klassische Druckschriften, Schallplatten, Video- oder Audiokassetten, mobile Datenträger wie Disketten, CD-Roms und DVD's; lokale Datenspeicher wie Festplatten und Speicherchips zählen nicht dazu. |
| § 1 Abs. 3 JuSchG | TELEMEDIEN Dieser Terminus umfasst den Online-Bereich mit Ausnahme des Rundfunks, z. B. alle Online-Angebote, die im Internet abrufbar sind (www....), Angebote zur Nutzung anderer Netze (Intranet, geschlossene Benutzergruppen), Telebanking/-shopping. |
| § 2 Abs. 1 JuSchG | PRÜFUNGS- UND NACHWEISPF LICHT Erziehungsbeauftragte Personen müssen ihre Berechtigung auf Verlangen darlegen, Veranstalter und Gewerbetreibende müssen dies im Zweifelsfall überprüfen. |
| § 3 Abs. 1 JuSchG | BEKANNTMACHUNG DER VORSCHRIFTEN Auch Verkaufsstellen von Tabakwaren und Verkaufs- oder Verleihstellen von Computerspielen müssen jetzt die für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt geben.. |
| § 10 Abs. 1 JuSchG | ABGABE VON TABAKWAREN UND RAUCHEN Neu ist die Regelung in Bezug auf die Abgabe von Tabakwaren. Weder dürfen diese in der Öffentlichkeit an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben (Erwerb auch nicht für Eltern oder Erwachsene!) noch darf diesen das Rauchen gestattet werden. |
| § 10 Abs. 2 JuSchG | ZIGARETTENAUTOMATEN Ab 1. Januar 2007 sollen alle Zigarettensautomaten mit entsprechenden Schutzvorrichtungen ausgestattet sein, die es unter 16-jährigen nicht ermöglichen Zigaretten zu ziehen. |
| § 11 Abs. 2 JuSchG | KINO - PARENTAL-GUIDANCE Diese Ausnahmeregelung ist für den Besuch von Kino-Vorstellungen vorgesehen. Demnach dürfen Eltern zusammen mit Ihren Kindern ab sechs Jahren Filme besuchen, die entsprechend der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erst ab zwölf Jahren freigegeben sind (gilt nicht für andere Altersgrenzen!). Genannte Regelung gilt nur für eigene Kinder – die Mitnahme anderer Kinder (z. B. von einem Kindergeburtstag) wird von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst. |
| § 11 Abs. 5 JuSchG | KINO – WERBUNG Eine erstmalige Neuregelung zu Kinofilmen betrifft die Werbung vor den Filmen. Danach darf jetzt für Tabakwaren und Alkohol erst nach 18.00 Uhr geworben werden. |

| | |
|--------------------------------------|---|
| <p>§ 12 Abs. 1 JuSchG</p> | <p>BILDTRÄGER MIT FILMEN ODER SPIELEN</p> <p>Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen wie bereits Kino- und Videofilme mit einer rechtsverbindlichen Altersfreigabekennzeichnung versehen werden (ausgenommen sind Lehr- und Informationsprogramme).</p> <p>Die bisherigen USK-Kennzeichnungen „ab 0/6/12/16“ Jahre werden übernommen. Die mit „ab 18 Jahre“ gekennzeichneten Spiele gelten als nicht gekennzeichnet und dürfen für Minderjährige nicht frei zugänglich sein.</p> |
| <p>§ 12 Abs. 3 JuSchG</p> | <p>VERSANDHANDEL</p> <p>Für indizierte, schwer jugendgefährdende sowie mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten Trägermedien gilt generelles Verbot des Versandhandels.</p> <p>Bei wirksamem Ausschluss von minderjährigen Bestellern ist der Postversandhandel mit anderen Trägermedien, Online-Shopping oder Internet-Auktionen gestattet. Mindestanforderungen an technischen Vorkehrungen sind aber erforderlich.</p> |
| <p>§ 12 Abs. 4 JuSchG</p> | <p>AUTOMATEN ZUR ABGABE BESPIELTER BILDTRÄGER</p> <p>Automaten dürfen nur unter bestimmten Bedingungen (u. a. technische Sicherungen) aufgestellt werden und dürfen keine Programme beinhalten, die mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind, keine Alterskennzeichnung tragen, indiziert sind oder pornographische Inhalte aufweisen.</p> |
| <p>§ 13 JuSchG</p> | <p>BILDSCHIRMSPIELGERÄTE</p> <p>Kinder und Jugendliche dürfen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur mit den für ihre jeweilige Altersstufe freigegebenen Computerspielen spielen.</p> <p>Frei zugängliche Bildschirmspielgeräte (z. B. in Geschäftsräumen, Fluren, Zugängen) dürfen nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab 6 Jahre freigegeben sind oder mit „Info-“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.</p> |
| <p>§ 15 JuSchG</p> | <p>JUGENDGEFÄHRDENDE TRÄGERMEDIEN</p> <p>unterliegen verschärften Verbots- und Indizierungskriterien. Ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle sind Trägermedien, die den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Kinder und Jugendliche in geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, automatisch mit weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt.</p> |
| <p>§ 17 JuSchG</p> | <p>BUNDESPRÜFSTELLE FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE MEDIEN (BPjM)</p> <p>heißt das neue Kontrollorgan. Die BPjM erhält erweiterte Kompetenzen und kann künftig neben allen herkömmlichen auch alle neuen Medien – mit Ausnahme des Rundfunks – indizieren. Außerdem kann sie ohne Antrag selbständig tätig werden.</p> |

| | |
|-------------------------------|---|
| § 18 JuSchG | LISTE JUGENDGEFÄHRDENDER MEDIEN Die Liste wird in den Teilen A, B, C und D geführt. Teil A umfasst die öffentliche Liste der Trägermedien, Teil B ist die öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot, Teil C umfasst die nichtöffentliche Liste der Medien und Teil D beinhaltet die nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot. |
| § 21 JuSchG | VERFAHREN Der Kreis der Antragsberechtigten für eine Indizierung wird erweitert. Neu ist das „Anregungsverfahren“. Neben den bisherigen Behörden können jetzt auch „sonstige Behörden“ und anerkannte Träger der Jugendhilfe Indizierungen anregen. |
| § 27 JuSchG | STRAFVORSCHRIFTEN Die Strafvorschriften bezüglich der Verbreitung/Werbung v.a. von Trägermedien wurden verschärft. Verstöße können mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden. |
| § 28 Abs. 5 JuSchG | HOHE GELDBUßE Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. |

Verknüpfungsregelungen zwischen dem neuen JuSchG und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV)

Der JMStV führt die Jugendschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) und aus dem Mediendienste-Staatsvertrag in einem einheitlichen Regelungswerk zusammen. Die Bestimmungen sollen eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Bundesbehörden und den Landesbehörden ermöglichen.

Als Kontrollorgane wirken künftig:

- Die **freiwillige Selbstkontrolle** wird gestärkt. Die Feststellung jugendbeeinträchtigender Inhalte und entsprechende Maßnahmen zum Jugendschutz werden so weit wie möglich Einrichtungen der Selbstkontrolle übertragen.
- die Landesmedienanstalten der Bundesländer - in Bayern ist dies in Zukunft die **Bayerische Landeszentrale für neue Medien** - fungieren als Aufsichtsbehörden des Jugendschutzes in Mediendiensten.
- die neu zu schaffende **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)** mit Angliederung der bisherigen Kontrollinstanz „jugendschutz.net“ – auf Länderebene; (mit der Aufgabe Jugendbeeinträchtigungen zu beurteilen, darüber zu entscheiden und gegebenenfalls bei der BPJM eine Indizierung zu beantragen). Ferner ist sie für die Anerkennung (Zertifizierung) von Einrichtungen der Selbstkontrolle zuständig. Die KJM handelt als Organ der zuständigen Landesmedienanstalten.
- die **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM)** – auf Bundesebene - mit erweiterten Kompetenzen;

Übersicht über beibehaltene wichtige Vorschriften

| | |
|---|---|
| <p>§ 4 Abs. 1, 2, JuSchG</p> | <p>GASTSTÄTTEN</p> <p>In Gaststätten dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person aufhalten, oder wenn sie zwischen 5 und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche in der Zeit zwischen 5 und 24 Uhr dort sein.</p> <p>Die genannten Zeitbegrenzungen gelten nicht, wenn sich Kinder oder Jugendliche auf einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder auf Reisen befinden.</p> |
| <p>§ 5 Abs. 1-3 JuSchG</p> | <p>TANZVERANSTALTUNGEN</p> <p>Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet werden. Jugendliche ab 16 Jahren können bis 24 Uhr in der Diskothek bleiben.</p> <p>Auch hier gelten analog die Ausnahmeregelungen für Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe, für künstlerische Betätigung oder Brauchtumspflege. So können sich beispielsweise Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr auf der Party eines Jugendverbandes oder bei einem Vereinsfest aufhalten.</p> |
| <p>§ 6 Abs. 1 JuSchG</p> | <p>SPIELHALLEN</p> <p>Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen ist Jugendlichen nicht zu gestatten.</p> |
| <p>§ 7 JuSchG</p> | <p>JUGENDGEFÄHRDENDE VERANSTALTUNGEN UND BETRIEBE</p> <p>Die Anwesenheit von Minderjährigen bei jugendgefährdenden Veranstaltungen bzw. Betrieben kann durch Anordnung mit entsprechenden Auflagen durch die zuständige Behörde (Jugendamt) untersagt werden (z. B. Alters-, Zeit- und Schallpegelbegrenzungen, Kindersuchdienst, Abholzimmer).</p> |
| <p>§ 9 Abs. 1, 2 JuSchG</p> | <p>ALKOHOL</p> <p>Hinsichtlich der Abgabe alkoholischer Getränke ist die Abgabe von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken (dazu zählen auch die sogenannten Mixgetränke!!!), sowie Lebensmitteln, die eine nicht geringe Menge davon enthalten an Kinder und Jugendliche verboten.</p> <p>Andere alkoholische Getränke dürfen nicht an unter 16-jährige Personen abgegeben werden - es sei denn, die Eltern sind mit dabei und die Kinder sind über 14 Jahre alt.</p> |

II. Beilagen

- Jugendschutztafel mit Gesetzesauszügen JuSchG

III. Beschlussvorschlag

entfällt, da Bericht

IV. Herrn OBM

V. Frau Ref. V

Am
Referat V